

Der Präsident
I 612- 5161. 21

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Industrie-Hydraulik & Rohrleitungsbau GmbH M. Ricci,
Vennbruchstr. 21, 4100 Duisburg 18

vertreten durch

Herrn Mario Ricci, Vennbruchstr. 21, 4100 Duisburg 18

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres gerechnet vom Tage nach der Zustellung erteilt
- die ab 14.09.86 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
 - verlängert bis zum
 - unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -).